## 2. Änderung vom 15. Dezember 2020 zur Geschäftsordnung der Stadt Nauen vom 9. September 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

## Artikel I

Im §11 wird vor Absatz 1 ein neuer Absatz eingefügt:

Der Vorsitzende wahrt die Würde und Rechte der Stadtverordnetenversammlung, fördert ihre Arbeiten und leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch. Er führt die Geschäfte unabhängig – auch unabhängig von seiner Fraktion.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird redaktionell angepasst.

## Artikel II

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Nauen tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Nauen, den 16. Dezember 2020

Ralph Bluhm Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung